



SERVICESTELLE JUNGE  
GEFLÜCHTETE

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)



# RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE ARBEIT MIT JUNGEN GEFLÜCHTETEN IM ÜBERGANG

Institut für Sozialpädagogische Forschung  
Mainz gGmbH

Institut für Sozialpädagogische  
Forschung Mainz gGmbH (ism)  
Flachsmarktstr. 9  
55116 Mainz



Die Servicestelle wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.

# Tagesordnung



**9:30 Uhr** Begrüßung und Einführung: Junge Geflüchtete im Übergang

*Hannah Bonewitz, ism gGmbH*

**10:15 Uhr** Datenschutz in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

- Übermittlungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde
- Kooperation und Datenaustausch mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten

**11:45 Uhr** Hilfen für junge Volljährige

- § 41 SGB VIII im Fokus

*Benjamin Raabe*

**12:15 Uhr** Mittagspause

**13:00 Uhr** Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- Nachrangprinzip, Kostenbeteiligung, Kostenheranziehung
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Ausbildungsförderung
- Arbeitslosengeld II, Leistungen nach SGB II
- Wohngeld
- Kindergeld
- (Halb-)Waisenrente

*Benjamin Raabe*

**16:30 Uhr** Ende der Veranstaltung

**Rechtliche Grundlagen für die Arbeit mit  
jungen Geflüchteten im Übergang  
Institut für Sozialpädagogische Forschung  
Mainz gGmbH**

**09./10.03.2020**

**RA Benjamin Raabe**

**In Mainz**



## Fall 1:

J, vor zwei Jahren aus Afghanistan geflüchtet, ist 19 Jahre alt. Er hat zwei Jahre in einer Jugendwohngemeinschaft gelebt. Die Hilfe endete schließlich. Das Verhältnis zwischen J und dem Jugendamt war zum Schluss nicht mehr gut. In den letzten beiden Jahren hatte J regelmäßig in einen Minijob 400,00 € verdient und wurde entsprechend zu den Kosten herangezogen.

J hat nach dem Ende der Hilfe Geldsorgen und soll deswegen zunächst Leistungen vom Jobcenter bekommen. Außerdem ist eine Maßnahme geplant.

Frage 1: Kann das Jugendamt bei Anfrage des Jobcenters diesem die aktuellen Einkommensverhältnisse mitteilen?

Frage 2: Kann der Mitarbeiter M des Jugendamts der Agentur für Arbeit, die die Maßnahme einrichten möchte, berichten, was ihm J über seine psychische Schwierigkeiten beim ersten Hilfeplangespräch erzählt hat?

Frage 3: Kann M der Agentur den Bericht des Sozialarbeiters des freien Trägers aushändigen, den dieser über J gefertigt hatte?



# Verfassungsrechtliche Grundlage

- Art. 2, 1 GG Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
- Jede/r soll das Recht haben zu bestimmen, wann, was von ihm/r weiß
- Grundsätzlich ist die Datenerhebung, -weitergabe und -verarbeitung verboten, es sei denn sie ist ausdrücklich erlaubt.
- Dies gilt allerdings ausdrücklich nur für öffentliche Träger der Jugendhilfe, mittelbar aber auch für die freien Träger.



# Rechtsgrundlagen für Sozialdatenschutz in öff. Jugendhilfe

- § § 35 SGB I
- § § 67 – 85 a SGB X allgemeines Sozialverwaltungsverfahren
- § § 61 ff SGB VIII geht dem SGB X für das Jugendhilfeverfahren vor
- Bundesdatenschutzgesetz, gilt wenn nichts spezielleres im SGB geregelt.
- Eu DSGVO
- § 203 StGB
- Vertragliche Nebenpflicht



# Daten

- Informationen, unabhängig von ihrer Materialisierung
- Elektronische Daten
- Akten
- Notizen
- Gesprochenes Wort



# Datenklassen

- Standarddaten: Name, Adresse, Aufenthaltsort, aktueller Arbeitgeber ( § 68 SGB X)
- Erweiterte Standarddaten, frühere Anschrift u.a. § 68 Abs. 3 SGB X bei Rasterfahndung
- Regeldaten: alle Angaben
- Spezifische Daten: Angaben zur ethnischen Herkunft, religiöse Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit u.a. § 67 a Abs. 1 Satz 2 – 4 SGB X
- Sensitive Daten, anvertraute Daten, § 65 SGB VIII, § 203 StGB, besonderer Schutz vor Weitergabe



# Übermittlung von Daten allgemein

- Nur möglich bei Einwilligung stets oder
- bei gesetzlicher Grundlage
- **EINSCHRÄNKUNG**
- Ausgeschlossen, wenn dadurch Erfolg der Leistung gefährdet würde, 64 SGB VIII
- Besonderer Schutz bei anvertrauten Daten (65 SGB VIII)
- Einschränkung bei besonders schützwürdigen Daten (76 SGB X)
- **EINSCHRÄNKUNG DER EINSCHRÄNKUNG**
- Möglich bei Rechtfertigungsgründen: u.a Einwilligung, Kinderschutz, geplanten schwerwiegenden Straftaten, Elternrechte, Zeugenpflichten



# Gesetzliche Grundlagen für die Übermittlung von Daten § 64 SGB VIII, 68 ff SGB X

- § 68 SGB X: Übermittlung von Standarddaten ggf. auch erweiterte Daten für Aufgaben der Polizeien, Staatsanwaltschaften und Gerichte , Vollstreckungsbehörden
- § 69 SGB X: **Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Erfüllung einer Aufgabe eines anderen Sozialleistungsträgers**, Fortsetzung im gerichtlichen Verfahren, zur Abwehr falscher Behauptungen u.a.
- § 71 SGB X: besondere Mitteilungspflichten
- § 73 SGB X ans Strafgericht bei Verbrechen oder Vergehen von erheblicher Bedeutung
- § 74 SGB X Übermittlung im Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht



# Übermittlung zur Erfüllung der Zwecke für die die Daten erhoben sind, § 69 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt SGB X

- Regeldaten, Sozialdaten (personenbezogene Daten)
- Übermittlung an Dritten möglich, auch an nicht staatliche Stellen, z.B. freier Träger
- Zweckbindung muss sich fortsetzen
- Freier Träger hat Daten im selben Umfange für öffentlicher Träger zu schützen, § 78 SGB X
- Grundsatz der Erforderlichkeit



# Übermittlung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelten Stelle, § 69 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB X

- Übermittlung möglich, wenn Dritter eine ihm obliegende Aufgabe erfüllt, z.B. Übermittlung an einen Maßnahmeträger,
- Bei Übermittlung an Dritte, die nicht als Leistungsträger dem Sozialgeheimnis unterliegen bedarf es einer besonderen Rechtfertigung
- Grundsatz der Erforderlichkeit



**Fall1 Abwandlung:** J ist drogensüchtig und finanziert seinen Drogensucht durch den Verkauf von Cannabis. Er ist bereits einmal wegen Drogenhandels verurteilt worden und die Ausländerbehörde plant, ihn auszuweisen. Die Behörde wendet sich an die Einrichtung und an das Jugendamt und bittet beide, ihr einen Bericht über J zukommen zu lassen. Müssen Einrichtung und Jugendamt folgen?

Gleichzeitig lädt die Polizei den Betreuer B in einem weiteren Ermittlungsverfahren als Zeugen. Die Polizei vermutet nämlich, dass B etwas über Kunden und Umfang der Dealertätigkeit von J berichten kann. Muss B zur Polizei gehen und aussagen?



# Weitergabe von Daten von Migrant\*innen

- Alle öffentlichen Stellen (also auch das Jugendamt) mit Ausnahme von Schulen sowie Bildungseinrichtung haben den Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von einem Aufenthalt eines Migranten ohne Aufenthalt oder Abschiebeschutz, bei Verstoß gegen räumliche Beschränkung u.a. haben, § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGBX, Aufenthaltsfeststellung muss zum Dienstgeschäft gehören
- Weitergabe aber nur nach Maßgabe des § 71 Abs. 2 SGB X, in der Regel nur auf Ersuchen.
- aber allgemeine Einschränkungen gelten auch hier.
- Freie Jugendhilfe ist keine öffentliche Stelle



## Regelung des § 71 Abs. 2 SGB X

- In der Regel Ermittlung nur auf Ersuchen, wenn Daten wichtig für Entscheidung über Aufenthalt, bzw. Zulässigkeit oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit oder im Rahmen einer Ausweisungsentscheidung entschieden werden soll, ob sich der Migrant\*in eine Drogentherapie verweigert.
- Auch auf Ersuchen Bericht über Sozialverhalten durch Jugendämter für eine Aufenthalts- oder Ausweisungsentscheidung.
- Einschränkung für die Übermittlung von Gesundheitsdaten durch Abs. 2 Satz 2



# Einschränkung der Datenübermittlung

- Übermittlungsverbot für anvertraute Daten, § 65 SGB VIII oder anvertraute Geheimnisse, § 203 StGB
- Übermittlungsverbot für Sozialdaten, die von einer schweigepflichtigen Person zur Verfügung gestellt worden sind (u.a. Ärzte, Psychologen), § 76 SGB X. Ausnahme bei Gutachten und Bescheinigungen, wenn Betroffener nicht widerspricht und er auf das Widerspruchsrecht vorher hingewiesen wurde.
- Übermittlung ausgeschlossen, wenn durch Übermittlung Leistungszweck gefährdet, § 64 SGB VIII



# Anvertraute Sozialdaten

- Informationen, die unter dem Mantel der Verschwiegenheit getätigt wurden.
- Ausreichend, dass Informationen an einem Mitarbeiter des Jugendamt preisgegeben werden, im Sinne einer subjektiven Zweckbindung von dessen Verschwiegenheit ausgeht und dies ausdrücklich signalisiert oder dies aus dem Zusammenhang erkennbar wird.
- Übermittlung ist nur möglich, bei entsprechender Befugnis.
- Geht damit §§ 68 ff SGB X vor
- Verletzung ist strafbewehrt gem. § 203 StGB (auch für Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes, Sozialarbeiter u.a.)



# Schutz des Vertrauensverhältnisses Klient - Jugendhilfemitarbeiter

- Durch § 203 StGB als strafrechtliche Norm mit entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen, die Regelungen gelten für Mitarbeiter in der freien und öffentlichen Jugendhilfe
- Durch §§ 61 ff SGB VIII, insbesondere § 65 SGB VIII als sozialdatenschutzrechtliche Normen, beansprucht Geltung für die Mitarbeiter des Jugendamtes
- Offenbarung von Geheimnissen oder Weitergabe persönlicher Daten möglich bei Einwilligung oder sonstiger Befugnis



# Befugnis zur Offenbarung und Weitergabe von Geheimnissen und personenbezogenen Daten

- **Einwilligung**
- **Offenbarungspflichten**
- **Kinderschutz**
- Elternrecht
- Zeugenpflichten
- Wahrnehmung berechtigter Interessen
- **Rechtfertigender Notstand**



# Einwilligung erlaubt die Weitergabe und Offenbarung von Geheimnissen

- Einwilligen muss der Verfügungsberechtigte, bzw. im Rahmen des § 65 SGB VIII nur der Anvertrauende, Probleme des Drittgeheimnisses
- Einwilligung ist höchstpersönliches Recht, bei genügender Einsichtsfähigkeit ist zur Offenbarung eines Geheimnisses die Einwilligung des Minderjährigen erforderlich, die Altersgrenze 15 ist hier nur ein Richtwert
- Im Hinblick auf das Erziehungsrecht ist regelmäßig die Einwilligung der Eltern zur Weitergabe nötig, tritt bei aber steigender Einsichtsfähigkeit des MJ zurück
- Einwilligung bedarf idR. keiner besonderen Form
- mutmaßliche und schlüssige Einwilligung möglich
- Sonderproblem: Datenschutz bei Entscheidungen im Fachteam



# Offenbarungspflichten

- In § 8 a SGB VIII und in den Kinderschutzgesetz des Bundes und der Länder sind Offenbarungspflichten geregelt, § 65 Nr. 2 – 4 SGB VIII regelt die Voraussetzungen der gerechtfertigten Offenbarung in diesen Fällen
- § 138 StGB bei Kenntnis von geplanten besonders schweren Straftaten, keine Pflicht zur Denunziation
- Aus Art. 6 II GG Offenbarungspflicht gegenüber Eltern, es sei denn Not – und Konfliktsituation des Kindes § 8 III SGB VIII oder Kindeswohlgefährdung
- Zeugnispflicht, bei Aussagen vor dem Strafgerichten, nicht vor den Verwaltungs- oder Zivilgerichten (auch Familiengerichten)



# Kinderschutz

- Schutzauftrag des Staates bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII, § 4 KKG
- Risikoabschätzung im Fachteam
- Einbeziehung der freien Träger
- Anrufung FamG und Inobhutnahme
- Meldebefugnisse und Meldepflichten
- Weitergabe-Befugnisse



# Offenbarungsrecht

- Wahrnehmung berechtigter Interessen
- Rechtfertigender Notstand: Geheimnisse können offenbart werden, wenn eine dringende unmittelbar bevorstehende Gefahr nicht anders abgewandt werden kann.



Fall 2: Anna ist 18 Jahre alt und wohnt bei ihren Eltern. Die Familie stammt aus Weißrussland und verfügt über eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Die Familie lebt von Hartz IV. Das Zusammenleben gestaltet sich sehr schwierig. Sie wird von ihren Eltern bevormundet und dazu noch stark reglementiert. Der Vater schlägt seine Tochter regelmäßig bei auch nur kleinen Regelübertretungen. Im Haushalt ist Anna nicht eingebunden, ihr wurde bisher auch alles von ihrer Mutter abgenommen. Anna selber konsumiert täglich Cannabis, sitzt viel vor dem Computer. Sie hat die Schule ohne Abschluss nach 10 Jahren abgebrochen und lebt seither in den Tag hinein. Der Tod ihres kleinen Bruders vor zwei Jahren hat sie sehr getroffen. Bezüglich ihrer beruflichen Zukunft hat sie noch keine rechte Vorstellung, Freunde hat sie wenige, eine Liebesbeziehung hatte sie auch noch nicht. Sie ist der Ansicht, dass es zu Hause nicht mehr gehe. Sie möchte ausziehen und wendet sich mit diesem Wunsch an ihr zuständiges Jugendamt. Wie wird dieses entscheiden ?



# Jugendhilfe und Alter

- Bis 17 Jahre bei Bedarf Ist - Leistung
- 18 – 20, Heranwachsende bei Bedarf für die Persönlichkeitsentwicklung Soll – Leistung
- Ab 21 – 27 Kann Leistung, wenn Hilfe fortgesetzt werden soll



# Hilfe für junge Volljährige

- Grundnorm § 41 SGB VIII
- Einzelne Hilfen: § § 27 III – 35 a SGB VIII
- Hilfeplanung § 36 SGB VIII
- Leistungen zum Unterhalt des jungen Volljährigen, § 39 SGB VIII



## **Voraussetzungen des § 41 SGB VIII**

- Individuelle Lebenssituation,
- Hilfe zur eigenverantwortlichen Lebensführung
  - Wohnfähigkeit
  - Umgang mit Geld
  - Schule, Ausbildung, Beschäftigung
  - soziale Kompetenz
- Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung, Maßstab einer ge glückten Sozialisation.



## Erfolgsbezogenheit ?

- Jede Hilfe muss zumindest geeignet sein, die junge Erwachsene zu verselbständigen
- Nicht zwingend erforderlich, dass dies bis zum 21. Geburtstag erreicht wird.
- Es genügt, wenn Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenen Lebensführung erwarten lässt (BVerwGE 5 c 26/98)



# Mitwirkungspflicht

- Durststrecken führen nicht zwingend zum Abbruch
- Motivation der jungen Menschen Aufgabe der Fachkräfte der Jugendhilfe
- Bei anhaltender Verweigerung wird allerdings die Hilfe eingestellt



# Hilfearten

- Pädagogische und therapeutische Leistungen, auch Jugendberufshilfe
- Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung und betreutes Jugendwohnen
- Intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Eingliederungshilfe



# Nachsorge

- Nach Abschluss der idR. stationären Hilfe Beratung und Unterstützung
- Ziel: Sicherung des Erfolges der Jugendhilfemaßnahme
- IdR: Hilfen bei Ausbildung, Wohnungssuche, Kontoeröffnung



# Gerichtliche Überprüfung

- Erziehungsbedarf, Bedarf für die Persönlichkeitsentwicklung als unbestimmter Rechtsbegriff voll überprüfbar,
- Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde, Gutachten
- Auswahlermessen auf Ermessensfehler überprüfbar



# Jugendhilfe und Migration

- Gleichstellung mit inländischen jungen Menschen, wenn
- Gewöhnlichen Aufenthalt im Inland,
- Erlaubt (ausreichend Aufenthaltsgestattung)
- Oder geduldet ( § 6 SGB VIII),
- MSA und Kinderkonvention



**Fall 3:** H ist 20 Jahre alt. Er ist mit 17 zu Hause ausgezogen, da er sich mit seinen Eltern nicht verstand. Er absolvierte eine zweijährige Ausbildung zum Bürokaufmann. Nachdem er ausgelernt hat, wird er von seinem Betrieb übernommen. Allerdings hat H eine Schwäche fürs Glücksspiel. Er verbringt immer wieder ganze Abende im Spielcasino. Hierüber gerät er in finanzielle Schwierigkeiten und schafft es nicht mehr seine Mieten regelmäßig zu zahlen. Sein Vermieter kündigt die Wohnung. Er ist verzweifelt und wendet sich ans Jugendamt mit der Bitte um Unterstützung. Kann ihm geholfen werden?

**Abwandlung:** Wie wäre es, wenn H nicht Deutscher, sondern Syrer wäre, der vor drei Jahr nach Deutschland gekommen ist und bisher dank guter Sprachkenntnisse und guter Vorbildung einen Job in der Fabrik hatte und dann wie im Ausgangsfall aufgrund seiner Affinität zu Glücksspielen seine Wohnung zu verlieren droht?



# Schnittstellen SGB VIII

- Jugendberufshilfe, Ausbildungsförderung im Vordergrund
- Gemeinsame Wohnform Mutter, Vater und Kind gem. § 19 SGB VIII, Schwerpunkt junge Familie, § 19 SGB VIII, Bedarf nach Hilfe für junges Elternteil, § 41 SGB VIII



# Schnittstelle SGB XII/Eingliederungshilfe

- SGB XII gilt nur eingeschränkt für Menschen ohne dt. Pass, § 23 SGB XII, insbesondere nicht für Asylbewerber, die dem AsylbLG unterfallen, aber 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in BRD führen zur entsprechenden Anwendung § 2 AsylbLG, idR. dann aber Ermessensleistung
- §§ 99 ff SGB IX, körperliche, geistige Behinderung auch bei jungen Menschen, Sozialamt, Mehrfachbehinderung auch bei seelischer Behinderung junger Menschen Sozialamt, für Migranten gilt § 100 SGB IX
- § 67 SGB XII



# Hilfen zur Überwindung besondere sozialer Schwierigkeiten

- § § 67 f SGB XII, besondere Lebensverhältnisse, z.B. drohende Obdachlosigkeit, (noch) kein Zugang zu ALG II oder Grundsicherung, Haftentlassung, Gewaltverhältnisse etc.
- Geeignete Hilfen aufgrund eines Gesamtplans.
- Nachrang ggü. § 41 SGB VIII
- Ausschluss wegen § 23 SGB XII für Menschen, die nach AsylbLG berechtigt sind, es sei denn ununterbrochener Aufenthalt seit 15 Monaten u.a., § 2 AsylbLG



# Eingliederungshilfen für behinderte oder von Behinderung bedrochte Menschen

- Rehabilitationsrecht ergänzend in SGB IX geregelt
- Soziale Rehabilitation § § 99 ff SGB IX für geistige, körperliche und seelische Behinderung
- Bei jungen seelische behinderten Menschen Hilfen durch das Jugendamt gem. § 35 a SGB VIII
- Bei Volljährigen müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII vorliegen.



# **Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte § 35 a SGB VIII**

- Seelische Gesundheit weicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand ab
- Daher ist die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung ist zu erwarten



# Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe

- Anspruchsinhaber ist das Kind/Jugendliche
- Anspruchsgegenstand sind Leistungen nach §§ 109 ff SGB IX
- Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe durch JA auf Grundlage der fachlichen Stellungnahmen
- Wunsch – und Wahlrecht unter gleich geeigneten Hilfen



## **Hilfearten, § 35 a III SGB VIII, §§ 109 ff SGB XII**

- Ambulante Form, Legasthenie Therapie z.B.
- Tageseinrichtungen oder andere teilstationäre Einrichtungen
- Einrichtungen über Tag und Nacht
- Verweis auf Regelungen im SGB IX
- Schulbegleitende Maßnahmen §§ 35 a III SGB VIII iVm. § 112 SGB IX
- Privatschulen und Internate
- Persönliches Budget
- Keine abschließende Aufzählung



**Fall 4:** J ist 17 Jahre alt, am 01.05.2020 wird er volljährig. Er ist Halbweise, der Vater – gut verdienend – starb vor drei Jahren, die seit der Geburt des J von dem Vater getrennt lebende Mutter lebt von Hartz IV. J befindet sich seit seinem 8. Lebensjahr in einem Kinderheim. Derzeit macht er eine Ausbildung zum Maurer bei einer niedergelassenen Firma und erhält dort eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 400,00 Euro. Zum 18. Geburtstag soll verselbstständigt werden. Der Träger möchte am liebsten, dass J ins betreute Einzelwohnen zieht. Der Träger hält eine weitere Betreuung für weiterhin notwendig. Das Jugendamt ist der Auffassung, dass eine ambulante Hilfe ausreichend sei. Es gäbe eine Wohnung, die J beziehen könnte und die 350,00 Euro warm kosten würde.

J möchte wissen, welche der beiden Alternativen sich für ihn besser rechnen.



# Themen der Fortbildung II

- Hilfe zum Lebensunterhalt in der Jugendhilfe, laufende und einmalige Leistungen
- Kostenheranziehung
- BAB
- BaFöG
- AIG II
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II
- Kindergeld
- (Halb-)Waisenrente
- Wohngeld



# Hilfebedürftigkeit und Bedarfsdeckung

- Regelbedarf zzgl. Mehrbedarf und Sonderbedarfe
- Ggf. Unterkunft und Heizung, pauschaliert oder in tatsächlicher angemessener Höhe
- Alternativ: Anspruchshöhe abhängig von Leistungsfähigkeit
- Abzüglich bereinigtem Einkommen des Leistungsberechtigten
- Berücksichtigung des Vermögens
- Leistung errechnet sich aus Differenz zwischen Bedarf und Einkommen (Vermögen)
- Nachrang öffentlicher Leistungen
- Anders Jugendhilfe: Hier wird voll geleistet und der Nachrang über die Kostenheranziehung hergestellt.



**Fall 5:** Tochter T (16 Jahre alt und Gymnasiastin) und Eltern E haben sich zerstritten, T droht in die Drogenszene abzurutschen. Das Jugendamt hat eine Hilfe nach § 34 SGB VIII bewilligt. T kann, was auch den Wünschen der Eltern entspricht, in eine Wohngemeinschaft einziehen. Allerdings befinden sich keine Möbel im Zimmer. Zusammen mit ihren BetreuerInnen sucht sie sich aus einem Katalog einen Tisch für 150 EUR, zwei Stühle für insgesamt 100 EUR, ein Bett mit Matratze für 600 €, ein Regal für 50 € und einen Schreibtisch für 250 € aus. Zusammen betragen die Kosten für die Gegenstände 1.150 €. Sie legt dem Amt die Liste vor und bittet um Überweisung des Geldes. Wie wird das Jugendamt entscheiden? Außerdem möchte sie wissen, wie viel Geld sie vom Jugendamt erhält.



# Wirtschaftliche Jugendhilfen

- Annexleistung zum Jugendhilfeanspruch, Anspruchsinhaber des Unterhalts ist identisch mit Leistungsberechtigtem
- Bei Hilfen außerhalb des Elternhauses werden die Kosten des notwendigen Unterhalts übernommen, § 39 SGB VIII
- Keine wirtschaftliche Jugendhilfe bei ambulanten Hilfen
- Außerhalb des Elternhauses ist auch die Vollzeitpflege bei Großeltern
- Übernahme der Kosten der Erziehung, Einrichtungsgeld etc., auch einmalige Hilfen
- Örtliche Verhältnisse der Einrichtung maßgebend, Rechtsgedanke des § 39 Abs. 4, Satz 5 SGB VIII



# Wiederkehrender Bedarf

- § 39 SGB Abs. 2 VIII: Deckung des gesamten wiederkehrenden Bedarfs, Landesvorbehalt, Bei Unterbringung in Einrichtung über Tag und Nacht / Heim gestaffeltes Taschengeld,
- Bei Unterkunft in einer sozialpädagogisch betreuten Wohnform, Barunterhalt Untergrenze Regelsätze des SGB II/ SGB XII
- Bei Vollzeitpflege, § 39 Abs. 4 bis 6 SGB VIII und AV Vollzeitpflege Pflegegeld, gestaffelt nach Alter, erweitertem Förderbedarf und Ausbildung



# Hilfe zum Lebensunterhalt sonstige betreute Wohnform, insb. WG

- Orientierung an §§ 27 ff SGB XII, grundsätzlich Regelsatz eines Haushaltsvorstandes, vom Regelsatz umfasst sind insbesondere Kosten für Ernährung, Körperpflege, Telefon, Beleuchtung, Bekleidung u.a. Regelsatz derzeit 432,00 Euro
- Über Nebenkosten, die Teil des Entgeltes sind, die der Träger erhält (Gruppenfahrten, Fahrgeld, Vereinsbeträge u.a.)
- Mehrbedarfe gem. § 30 SGB XII, ab der 12. Schwangerschaftswoche 17 % des RS, bei Eingliederungshilfe (nur schulbegleitende Maßnahmen, ausbildungsbegleitend § 54 I Nr. 1 – 3, 35 % des RS. Bei Krankheit u.a. Mehrbedarf in angemessener Höhe, bei hierdurch bedingter kostenaufwändiger Ernährung.



## **Einmaliger Bedarf gem. § 39 III SGB VIII und § 31 SGB XII**

- Erstausstattung der Wohnung,
- Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe, therapeutischer Geräte u.a.
- Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Wichtige persönliche Anlässe, z.B. Konfirmation, Jugendweihe
- Urlaubs- und Ferienreisen, Besonderheiten des Einzelfalles im Übrigen
- Landesrechtsvorbehalt



**Fall 6:** J, 18 Jahre, ist in einem betreuten Einzelwohnen, finanziert über § 34 SGB VIII, untergebracht. Er macht ein freiwilliges soziales Jahr und erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 250,00 Euro. Wie viel muss J zu den Kosten der Betreuung beitragen?



## **Kostenheranziehung, § 91 ff SGB VIII**

- Bei stationären Maßnahmen: Kinder, Jugendliche, Eltern, Ehegatten und Lebenspartner aus ihrem Einkommen. Kindergeld muss in voller Höhe weiter geleitet werden.
- Bei teilstationären Maßnahmen: Eltern, Ehegatten und Lebenspartner aus ihrem Einkommen
- Bei vollstationären Maßnahmen werden die jungen Volljährigen auch mit ihrem Vermögen herangezogen, Freibetrag 5.000 €.
- Kostenheranziehung erfolgt durch Beitragsbescheid
- Die Heranziehung der Eltern entfällt, wenn junger Mensch schwanger ist oder Kind bis sechs Jahre betreut
- Absehen von der Heranziehung im Einzelfall



# Maßgebliches Einkommen § 93 SGB VIII

- Einkommen ist all das, was der Leistungsberechtigte wertmäßig zuerhält, Vermögen ist das, was er in dem Bedarfszeitraum bereits hat.
- Bruttoeinkünfte; kein Einkommen sind Schmerzensgeld und Kindergeld, zweckgebundene Leistungen
- Geldleistungen, die den gleichen Zweck wie die Jugendhilfe haben, müssen unabhängig vom Einkommen eingesetzt werden, z.B. Bafög oder Halbwaisenrente.
- Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Weiterer pauschaler Abzug von 25 % für weitere öffentliche Lasten und Schulden, Beweis eines höheren Abzug möglich nur für Eltern
- Einkommen des Vorjahres maßgebend



# Umfang der Heranziehung

- Heranziehung nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten.
- Junge Menschen werden vorrangig herangezogen.
- Im übrigen Berechnung nach Tabelle der KostenbeitragsV zzgl. Kindergeld für Eltern und Ehegatten; eigene Aufwendungen können gegengerechnet werden, so der tatsächliche Unterhalt am Wochenende bei Unterbringung
- Die jungen Menschen müssen 75 % ihres Arbeitseinkommens einsetzen, es sei denn, dass es sich nicht um eine Erwerbstätigkeit handelt und jM im kulturellen und/oder sozialen Bereich tätig sind (Entscheidung im Ermessen des JA).



**Fall 7:** T ist 21 und hat bereits eine Ausbildung zum KFZ-Schlosser abgeschlossen. Nun möchte er eine Ausbildung zum Zimmermann anschließen, da er festgestellt hat, dass ihm das Schrauben an Autos nicht so liegt. Für die erste Ausbildung hat er keine staatliche Förderung in Anspruch genommen. Nun möchte er wissen, ob er zu seinem Ausbildungsgeld von 350,00 Euro noch zusätzliches Geld bekommen kann. Seine Eltern können nicht viel beisteuern. Die Mutter verdient als Erzieherin nur 1.600 Euro, der Vater ist geringfügig beschäftigt und erhält 450,00 Euro. Noch wohnt er bei seinen Eltern, würde aber gerne ausziehen. Das WG-Zimmer kostet ihn immerhin 200,00 Euro. Bekommt er dies finanziert?



# Ausbildungsförderungen

- Ausbildungsförderung mit festen Bedarfsätzen unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, Ehegatten und der Eltern. Zuverdienst möglich, Ausnahme BVB
- Keine Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern, wenn diese tatsächlich nicht leisten, Antrag auf Vorausleistung, insofern dann Anspruchsübergang des Unterhaltsanspruchs auf den Staat
- Grundsätzlich zahlt Staat nur eine Ausbildung
- Für Berufsausbildung idR. BAB nach §§ 56 ff SGB III
- Für Schüler und Studierende BaföG
- BAB verweist für die Ausführung weitgehend aufs BaföG
- Auszubildende können ergänzend Leistungen nach dem SGB II /SGBXII beantragen, § 7 V SGB II. Dies gilt jedoch nicht für Studierende



# Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

- Förderung für betriebliche oder außerbetriebliche berufliche Erstausbildung, § 57 SGB III, Zweitausbildung nur, wenn berufliche Integration auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Bei Abbruch der Erstausbildung, die zweite Ausbildung nur förderungsfähig, wenn es für die Auflösung auf Seiten des AzuBi einen berechtigten Grund gab; insbesondere betriebliche Abläufe, auch Neigungswandel (eng)
- Bedürftigkeitsabhängig
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, nicht bedürftigkeitsabhängig, § 56 Abs. 2 SGB III
- Vorbereitung des Hauptschulabschlusses
- Förderung einer Ausbildung im Ausland
- Zuständig ist das Arbeitsamt, Rechtsweg zum Sozialgericht



# Förderungsfähige Personen

- Deutsche und Ausländer mit sicherem Aufenthaltsstatus und bereits längerer Verweildauer, § 59 SGB III, aber auch Menschen mit einer Duldung sofern mind. 15 Monate im Inland
- Azubi muss außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen, § 60 SGB III, sonst gibt es keine BAB
- Ausnahme: Azubi mit Behinderung, § 116 Abs. 3 SGB III
- Unter 18-jährige erhalten nur BAB, wenn Ausbildungsstelle von elterlicher Wohnung nicht in angemessener Zeit erreichbar (Wegezeit täglich über 2 Stunden), es sei denn schwerwiegende soziale Gründe
- BvB – BAB gibt es auch für Personen, die noch im Elternhaus wohnen



# Einkommensanrechnung Azubi BAB

- Anrechnung des Einkommens des Azubi, Ehegatten/Lebenspartners und Eltern in dieser Reihenfolge
- Anrechnung weitgehend wie beim BaföG, Freibeträge bis 255,00 € mtl. Ausbildungsvergütung allerdings nur in Höhe von 62 € bei BAB /0 € bei Bafög
- Einkommen Eltern/Ehegatte Verhältnisse vorletztes Jahr maßgebend
- Keine Berücksichtigung von Vermögen
- Berechnung siehe [www.babrechner.arbeitsagentur.de](http://www.babrechner.arbeitsagentur.de)
- Vorausleistungsantrag gem. 68 SGB III möglich, wenn Eltern nicht leisten, dann Übergang der Unterhaltsansprüche auf Agentur



**Fall 8:** S ist 22 Jahre alt. Nach dem Abitur hat sie an der FU zwei Semester Jura studiert, Beginn Sommersemester 2017. Als sie merkte, dass dies nicht das Richtige für sie war, wechselte sie zum Studienfach Betriebswirtschaft. Zum Sommersemester 2018 stellte sie einen Antrag auf Bafög. Sie hat von ihren Großeltern ein Sparbuch geschenkt bekommen, auf dem sich aktuell 10.000 Euro befinden. Der Vater ist verstorben. Sie erhält eine Halbwaisenrente in Höhe von 350,00 Euro. Ihre Mutter verdient bereinigt 2.000 Euro netto. Die Mutter ist nicht verheiratet, lebt alleine. S hat noch einen Bruder, der ebenfalls studiert.

Bekommt S Geld vom Staat?



# Bundesausbildungsförderung (BaföG)

- Gilt für schulische Ausbildung, einschließlich Studium
- Für Schüler/innen gibt es BaföG als Zuschuss
- Für Studierende innerhalb der Regelstudienzeit zur Hälfte als Zuschuss, zur anderen Hälfte als Darlehen
- Bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder für eine weitere Ausbildung Volldarlehen
- Höhe des Bafög ist Einkommens- und Vermögensabhängig bzgl. des Studenten/Schülers
- Zuständig bei Schüler/innen BaföG-Amt am Wohnsitz der Eltern, bei Studierenden Studentenwerk am Sitz der Hochschule
- Streitigkeiten gerichtskostenfrei am Verwaltungsgericht



# Personenkreis

- Schüler/innen ab 10. Klasse auf allgemeinbildender Schule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Abendschule, Kolleg; Schüler erhalten nur Bafög für allgemeinbildende Schule, wenn sie nicht zu Hause wohnen oder Schule vom Elternhaus nicht in ausreichender Zeit erreichbar ist.
- Förderungsfähig auch höhere Fachschulen und Akademien
- Studierende an Hochschulen
- Förderung nur an Deutsche oder Ausländer mit gesichertem Aufenthalt oder längerer Verweildauer, § 8 BaföG
- Altersgrenze idR. 30 Jahre



# Dauer der Leistung

- Leistung grundsätzlich nur für eine Ausbildung, wobei man Schule und Hochschule getrennt betrachtet
- Ausnahme, zweite Ausbildung baut auf der ersten auf, Masterstudium u.a ( § 7 Abs. 1 a und 2 BaföG)
- Abbruch und Wechsel des Studienganges ist aus wichtigem Grund (z.B. Neigungswandel) bis zu Beginn des 3. Fachsemesters möglich. Darüber hinaus nur aus unabweisbarem Grund.



# Einkommen und Vermögen Auszubildender

- Einkommen gem. § 21 BaföG, bereinigt um Steuern, nicht als Einkommen zählt z.B. eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Freibeträge aus Einkommen, idR. 290,00 Euro monatlich, Waisenrente nur teilweise anzurechnen, 180 bzw. 130 €. Im übrigen kürzt das Einkommen den Bedarf § 23 BaföG
- Vermögen einzusetzen, Freibetrag bis 7.500 Euro. Das darüber hinausgehende Vermögen wird auf den Bewilligungszeitraum verteilt und gegen gerechnet. §§ 26ff BaföG
- [www.bafoeg-rechner.de](http://www.bafoeg-rechner.de)



**Fall 9:** J wird vom Träger T stationär betreut, er ist Vollwaise. Mit 18 Jahren soll er verselbständigt werden. Die Betreuerin B soll ihn bei der Wohnungssuche und bei der Wahl des Ausbildungsplatzes unterstützen. Die Betreuerin B findet für J eine Wohnung, die er selber anmieten soll. Es handelt sich um eine kleine Einzimmerwohnung, die nur 220,00 Euro warm kostet, eine Kautionsleistung muss nicht geleistet werden. J selber hat eine Lebensmittelunverträglichkeit, Glutenallergie, und muss sich zum Teil mit Lebensmitteln aus dem „Reformhaus“ versorgen. Er leidet derzeit unter Pfeifferschem Drüsenfieber. Die neue Wohnung muss eingerichtet werden. J besitzt noch Möbel aus seiner WG-Zeit.

B fragt, wie viel Geld sie für J bekommen kann und welche zusätzlichen Leistungen sie erhält, um J einen guten Start in die Selbständigkeit zu ermöglichen. Wer ist zuständig?



# Geldleistungen nach dem SGB II

## Anspruchsberechtigung nach § 7

- Alter: 15 – 65 (- 67), ansonsten Sozialgeld oder SGB XII
- Erwerbsfähig: auf absehbare Zeit, also innerhalb von 6 Monaten in der Lage täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten, ansonsten SGB XII u.a.
- Hilfebedürftig
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, ALG II gibt es nicht für Asylbewerber u.a., sie bekommen Leistungen nach AsylbLG
- Ausschluss bei stationärer Unterbringung, wenn damit nur weniger als 15 Wochenstunden dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend
- Kein ALG II für Auszubildende, mit weitreichenden Ausnahmen



# Regelbedarf und Mehrbedarfe

- Regelbedarfe umfassen die regelmäßig wiederkehrenden Positionen wie Ernährung, Kleidung, Hausrat, sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Regelbedarfe sind nach Altersstufen der Haushaltsangehörigen gestaffelt und werden jeweils zum Jahresanfang angepasst
- Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II
- Einmalige Bedarfe über § 24 Abs. 3 SGB II
- Kosten der Unterkunft gem. § 22 SGB II
- Sonderbedarfe gem. § 26 SGB II



## Mehrbedarfe nach § 21 SGB II

- Bestimmte Fallgruppen erhalten einen Mehrbedarf, jeweils in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des einschlägigen Regelsatzes oder in angemessener Höhe
- werdende Mütter, Alleinerziehende
- Erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte
- Personen, die auf eine aufwändige Ernährung angewiesen sind
- Zuschlag bei dezentraler Warmwasserversorgung
- Unabweisbarer Grund, z.B. Über- und Untergrößen, Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts u.a.
- Mehrbedarf höchstens in Höhe des Regelsatzes



# Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Kinder aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen, sind berechtigt
- Nur für junge Menschen bis 25 in allgemein- oder berufsbildenden Schulen ohne Ausbildungsvergütung
- Zuschüsse zu Schulaktivitäten, Nachhilfe, aber auch Freizeit- und Sportaktivitäten abzurufen. Im Einzelfall können auch tatsächliche Bedarfe übernommen werden, so z.B. Fußballschuhe
- Mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfs, müssen die Leistungen beantragt werden. Diese Leistungen werden personalisiert erbracht.
- Jugendliche in der stationären Jugendhilfe bekommen keine Leistungen zur Bildung und Teilhabe



Fall 10: Karl ist 18 Jahre alt, er befindet sich seit 3 Jahren im betreuten Wohnen bei dem Träger T. Zum 31.08.2018 läuft die Jugendhilfe aus. Er soll in eine eigene Wohnung verselbständigt werden. Er hat die Schule abgebrochen und möchte zum 01.01.2019 eine Ausbildung als Schreiner anfangen. Die Eltern, die im gleichen Stadtteil leben, können ihm keine Wohnung finanzieren. Sie hätten Platz ihn wieder aufzunehmen. Das Verhältnis zu den Eltern ist allerdings zerrüttet.

Die Mitarbeiter finden schließlich eine kleine 1,5 Zimmerwohnung mit einer Größe von 40 m<sup>2</sup>, die Karl zum 01.08 oder 01.09.2018 anmieten könnte. Die Wohnung soll 320,00 € nettokalt zzgl. 50,00 € Betriebskostenvorschüsse kosten, hinzukommen noch Heizkostenvorschüsse von 50,00 € für die Gaszentralheizung. Das Warmwasser läuft über einen Elektroboiler.

Der Vermieter fordert zudem noch eine Kautionshöhe von 1.100 €.

Kann Karl die Wohnung anmieten? Zahlt ihm jemand etwas dazu? Was muss unternommen werden.?



# Kosten der Unterkunft

- SGB II/XII: tatsächliche Kosten sofern angemessen
- Bafög/BAB fester Anteil für Unterkunftskosten, aber ergänzend KdU bei BAB Beziehern und eingeschränkt bei Bafög - Berechtigten
- Wenn Auszubildende vom Regelbezug ausgeschlossen sind, erhalten sie Leistungen nach § 27 SGB II (Studierende außerhalb des Elternhauses)
- Wohngeld für einen Teil von jungen Menschen, abhängig von Region und Einkommen.



# Kosten der Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II

- Übernahme der Kaltmiete, sowie der kalten Nebenkosten, sofern die Kosten angemessen.
- Übernahme der Heizkosten sofern angemessen.
- Vor Umzug, Einzug ist Zusicherung durch JC erforderlich
- Zu den KdU gehören auch einmalige Leistungen, wie Nachzahlungen, Schönheitsreparaturen oder Kleinreparaturen
- Wohnungsbeschaffungskosten können übernommen werden und sollen übernommen werden, wenn Umzug veranlasst wurde oder ohne diese Übernahme keine angemessene Wohnung bezogen werden kann.



# Unterkunftskosten

- Kaltmiete
- Nebenkosten, auch rechtmäßige Nachzahlungen
- Guthaben stehen dem JC zu und werden mit der HzL verrechnet
- Schönheitsreparaturen und Kleinreparaturen sofern geschuldet, gezahlt werden in der Regel Materialkosten



# Wohnungsbeschaffungskosten

- Mietkaution in Höhe bis zu 3 Monatskaltmieten, wenn vom kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig und ohne Zusicherung keine Wohnung gefunden werden kann ( § 22 Abs. 6 SGB II). In Berlin wird vermutet, dass ohne Übernahme der Kautions eine Wohnung (Hauptmietvertrag) nicht gefunden werden kann (Nr. 8.3 Abs. 2 AV Wohnen); Gewährung auf Darlehensbasis
- Genossenschaftsanteil sofern angemessen, iü. wie Kautions
- Maklerkosten, wenn Umzug vom JC veranlasst oder aus anderen Gründen veranlasst.



# Heizkosten

- Übernommen werden die tatsächlichen Heizkosten, sofern angemessen.
- In den Heizkosten enthalten sind auch die Warmwasserkosten
- Wenn die Warmwasserversorgung dezentral erfolgt, gibt es deshalb einen Mehrbedarfzuschlag ( § 21 Abs. 7 SGB II)



# Angemessenheit der Unterkunftskosten

- Zur Kostenübernahme der KdU ist das Jobcenter nur verpflichtet, wenn die Kosten und die Wohnungsgröße angemessen sind, Produkttheorie.
- Die Angemessenheit wird durch Satzung festgelegt. Die Angemessenheit ist anhand der örtlichen Verhältnisse zu ermitteln. In der Regel orientieren sich die Kommunen an den Mietspiegeln und dort orientiert an einfachem Standard. Es sollen Regelungen für Personen mit besonderem Bedarf aufgenommen werden.
- Unangemessene Mieten werden nur für die Dauer von sechs Monaten nach Kostensenkungsaufforderung übernommen. Danach nur Übernahme der angemessenen Miete.
- Kostensenkungsaufforderungen, wenn Miete unangemessen ist.
- Neue AV Wohnen in Berlin ab 01.01.2018,  
[https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av\\_wohnen.html](https://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html)



# Auszugsverbot für U-25jährige

- Bei Umzug von Unter-25jährigen werden die KdU nur übernommen, wenn das JC vorher die Kostenübernahme zugesichert hat.
- Gilt nur bei Auszug aus einem „Hartz IV-Haushalt“, Ausnahme: bei schweren Störungen der Eltern-Kind-Beziehung, wenn der Umzug zur Eingliederung im Arbeitsmarkt erforderlich ist oder aus anderen – ähnlichen – Gründen
- Unter den vorgenannten Gründen kann sogar auf die Zusicherung verzichtet werden.
- Keine Übernahme, wenn Umzug das Ziel hatte, KdU zu erhalten.



## Abwandlung zu Fall 10

1. **Abwandlung:** Wie wäre es, wenn die Ausbildung unmittelbar nach Auslaufen der Jugendhilfe zum 01.09.2018 beginnt?
2. Wie in **Abwandlung 1:** allerdings hat Karl bereits vorher eine Lehre zum KFZ Mechaniker begonnen, hat diese aber nur vier Monate durchgehalten und nach weiteren zwei Monaten fristlos gekündigt worden.



# Ausbildung und SGB II / Hartz IV

- Auszubildende, die höhere Fachschulen, Akademien oder Hochschulen besuchen, erhalten grundsätzlich keine laufenden Leistungen nach dem SGB II, nur Leistungen nach § 27 SGB II, dies gilt auch für Azubis, die bei Ihrem Lehrherrn wohnen
- Alle übrigen Auszubildenden erhalten grundsätzlich neben BAB und Bafög Leistungen nach dem SGB II ( § 7 Abs. 5 SGB II)
- Aber: kein ALG II für Azubis, deren Ausbildung dem Grunde nach Bafög - förderungsfähig ist, wenn sie selber keinen Anspruch mehr haben (z.B. Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder nicht förderungsfähige Zweiausbildung), dann aber ggf. Wohngeld



3. Abwandlung: Wie wär es, wenn Karl zum 01.09.2018 sein Fachhochschulstudium beginnen kann?



## § 27 SGB II Leistungen für Auszubildende

- Gem. § 7 Abs. 5 SGB II erhalten Auszubildende, die dem Grunde nach Bafög berechtigt sind und höhere Schulen oder Hochschuleben besuchen grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II.
- Dies kann gerade wegen den oft hohen Unterkunftskosten dazu führen, dass Azubis, insbesondere Student/innen, weniger Geld zur Verfügung haben, als Hartz IV-Empfänger/innen
- Aber: Mitglieder im Haushalt der AzuBi können HzL erhalten.
- Mehrbedarf und einmalige Bedarfe sind nicht bei der Ausbildungsbeihilfe vorgesehen, sie können beim JC beantragt werden (z.B. Mehrbedarf für Alleinerziehende)



# Hilfen in Härtefällen

- In Härtefällen können auch weitere Hilfen auf Darlehensbasis gewährt werden. Gewährung im Einzelfall
- U.a. zur Überbrückung, wenn BaföG u.a. noch nicht bewilligt worden ist
- Keine Möglichkeit der Arbeitsaufnahme wegen Kinderbetreuung, Schwangerschaft u.a.
- Prüfungsvorbereitung



# Wohngeld

- Zuschuss zu Wohnkosten: Bruttokaltmiete und Heizkosten
- Grundsätzlich nur eine Person im Haushalt wohngeldberechtigt
- Höhe richtet sich nach Einkommen und Anzahl der Haushaltsangehörigen. Keine Berücksichtigung von Vermögen
- Gesetzlich festgesetzte Einkommensgrenzen bis zu der eine Zuschussung in Betracht kommt, Einkommensbereinigung Privilegierung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
- Gesetzliche Grenze der Miete bis zu der eine Zuschussung in Betracht kommt, regional unterschiedlich: Berlin ist Stufe IV.
- [www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html](http://www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html)
- Leistungen auf Antrag idR. wird dies für ein Jahr bewilligt



# Ausschluss vom Wohngeld

- Hartz VI-Empfänger/innen einschließlich Sozialgeld
- Personen, die dem Grunde nach BaföG und BAB berechtigt sind, solange dies zumindest zum Teil als Zuschuss gewährt wird oder gewährt werden kann. Wenn dies nicht mehr möglich, Wohngeld: z.B.. Studierende nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer
- Dies gilt aber nicht, wenn nur ein Haushaltsmitglied nicht zu diesem Personenkreis gehört (ausreichend ist ein Kind).  
Achtung: In WGs gilt jedes Mitglied als eigener Haushalt
- Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII erhalten
- Alle Haushaltsmitglieder leben von ALG II



# Wohngeldberechtigte

- Eine Person pro Haushalt, ggf. müssen sich mehrere Personen einigen, im Zweifel zählt der zuerst eingegangene Antrag
- Anders bei Untervermietung, der nicht zum Haushalt gehört. Hier kann (auch) der Untermieter einen Antrag stellen
- Wohngeldantrag kann auch derjenige stellen, der selber vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber mit einer wohngeldberechtigten Personen zusammen lebt (z.B. Studierende mit Kind)



**Fall 11:** Studentin S ist allein erziehend im 4. Fachsemester. Sie lebt von 650 € Unterhalt ihrer Eltern. Die Tochter, 4 Jahre bekommt Unterhalt von ihrem Vater. Ferner lebt noch die Freundin F in der Wohnung, die von Hartz IV lebt. Die Miete beträgt 900,00 € für die Wohnung. Hiervon trägt F 300,00 €. Kann S Wohngeld beantragen und wenn ja, welche Miete würde zu Grunde gelegt?



# Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

- Alle Wohngeldberechtigte.
- Nicht zu berücksichtigen sind:
  - - Personen, die Transferleistungen beziehen (Alg II, Sozialgeld, Grundsicherung), es sei denn darlehensweise
  - - Empfänger von Übergangsgeld oder Leistungen nach dem SGB VIII, Menschen im Bezug von AsylBIG
- Konsequenz: keine Berücksichtigung von Mietanteil und Einkommen



# Kindergeld

- Kindergeld dient der Grundversorgung des Kindes vom Geburtsmonat ab. Gestaffelt: 204, 3. Kind 210, ab 4. Kind 235 €.
- Nicht abhängig vom Einkommen oder Vermögen
- Anspruchsberechtigt sind Eltern oder Erziehungsberechtigte, sofern das Kind in den Haushalt aufgenommen worden ist (u.a. Adoptiveltern, Pflegeeltern oder Großeltern).
- Kindergeld bekommt das Elternteil, bei dem das Kind überwiegend wohnt, wenn Kind bei keinem wohnt derjenige, der den höheren Barunterhalt leistet
- Kindergeldantrag auch möglich, wenn Kind Vollwaise ist oder den Aufenthalt der Eltern nicht kennt, sofern das Kind nicht bei einer anderen berücksichtigt wird, z.B. Stiefeltern.



# Voraussetzungen fürs Kindergeld

- Kindergeld für minderjährige Kinder und Kinder in der Ausbildung bis 25 Jahre (Verlängerung bei Wehrdienst)
- Bis 21 Jahre ist es ausreichend, dass Kind noch nicht im Beschäftigungsverhältnis steht und als arbeitssuchend gemeldet ist.
- Ansonsten bis zum Abschluss der ersten Ausbildung oder zwischen zwei Ausbildungsabschnitten.
- Nach Abschluss der Erstausbildung Kindergeld möglich, wenn Kind unschädlicher Tätigkeit nachgeht (Mini Job bzw. Job unter 20 Stunden)
- Für behinderte Kinder wird das Leben lang geleistet, sofern Behinderung erstmalig vor dem 25. Geburtstag aufgetreten



# Abzweigungsantrag § 74 ESTG

- Abzweigungsantrag an das Kind, wenn Eltern keinen Unterhalt leisten u.a.
- Voraussetzung ist, dass
- Dauerhaft kein oder nur unregelmäßiger Unterhalt gezahlt wird oder Unterhalt unter dem Kindergeld gezahlt wird oder
- Unterhaltsverpflichteter bereits eine Ausbildung gezahlt hat deshalb nicht mehr unterhaltsverpflichtet ist.
- Abzweigungsantrag an die Familienkasse



# Halbwaisenrente/Waisenrente

- Wird dem Halbwaisen oder Waisen gezahlt. Bei Tod aufgrund eines Unfalles im Sinne des SGB VII von der Unfallkasse, ansonsten aus der Rentenkasse
- Verstorbener muss leibliches (oder Adoptiv-) Elternteil sein oder Stief – oder Pflegekinder, wenn Verstorbener bis zum Tode mit Anspruchsberechtigten zusammen lebte und diesen überwiegend unterhalten hat.
- Voraussetzung für Halbwaisenrente, dass Verstorbener die allgemeine Anwartschaft von fünf Jahren erfüllt hat



# Zeitraum und Höhe

- Grundsätzlich wird bis zur Volljährigkeit gezahlt, im Übrigen auch während der Ausbildung, längstens bis zum 27. Geburtstag
- Wird auch während FöJ oder FSJ gezahlt
- Verlust des Bezuges bei nebenberuflicher Tätigkeit von mehr als 20 Stunden in der Woche
- Bei Zahlung aus der Rentenkasse bei Halbweisen 10 % der erarbeiteten Rentenansprüche des Verstorbenen zuzüglich individuellen Zuschlages, bei Vollweisen 20 %
- Bei Zahlung aus der Unfallkasse 20 % des Monatseinkommens für den Halbweisen, 30 % für den Vollweisen



**Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit**

